

(4) Für Investitionen gemäß Abs. 1 prüft die Bank vor der Kreditentscheidung als spezifische Kreditvoraussetzung

- die Wiedererwirtschaftung des Fondsvorschusses auf der Grundlage der Rückflußdauer sowie die Rückzahlung der Kredite aus eigenerwirtschafteten Mitteln,
- die Sicherung des geplanten Leistungs- und Effektivitätszuwachses aus Investitionen auf der Grundlage einer bedarfsgerechten Produktion bei Einhaltung von Investitionsaufwandsnormativen,
- die Sicherung der Arbeitskräfte, insbesondere durch eigene Rationalisierungsmaßnahmen,
- die Durchsetzung hoher Anforderungen an die Auslastung der Grundfonds,
- die Konzentration der Investitionen auf die Fortführung begonnener Vorhaben in Verbindung mit der Einhaltung der bestätigten Bauzeitrichtwerte und damit kurzer Realisierungsfristen.

(5) Die Kombinate und Betriebe haben vor der Grundsatzentscheidung erforderliche Kredite bei der Bank zu beantragen. Die Bank entscheidet über eine Kreditzusage in Abhängigkeit von der Erfüllung der allgemeinen und der in Abs. 4 genannten spezifischen Kreditvoraussetzungen. Mit der Kreditzusage verbundene Bedingungen sind vorrangig auf die Erreichung der festgelegten Effektivität und die Wiedererwirtschaftung der Mittel zu richten. Nach Erteilung der Kreditzusage ist die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages verpflichtet, wenn die Kreditvoraussetzungen und die Bedingungen der Kreditzusage erfüllt sind.

(6) Der Abschluß des Kreditvertrages für Grundmittelkredite erfolgt vorhabenbezogen vor Beginn der Durchführung der Investitionen auf der Grundlage

- der gemäß den Rechtsvorschriften getroffenen Grundsatzentscheidung und der Einhaltung der mit -der Kreditzusage gestellten Bedingungen,
- des Nachweises der Einordnung der Investitionen in den Plan anhand der Titelliste,
- des Nachweises der vertraglichen Sicherung der Lieferungen, und Leistungen.

Der Abschluß von Kreditverträgen für den Import von Maschinen und Ausrüstungen ist vom Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und Effektivität des Imports unter Zugrundelegung hoher Effektivitätsmaßstäbe und Anforderungen zur Wiedererwirtschaftung des Valutaaufwands abhängig zu machen.

(7) Die Rückzahlungsfrist der Grundmittelkredite beträgt bis zu 5 Jahren. Sie beginnt mit der Inanspruchnahme und endet mit der vollständigen Rückzahlung der Kredite. Bei Neubau von Betrieben kann die Rückzahlungsfrist der Kredite mit dem Termin der geplanten Inbetriebnahme beginnen. In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen können Rückzahlungsfristen über 5 Jahre hinaus festgelegt werden. Erforderliche Entscheidungen treffen die Präsidenten der Banken. Für Kredite an volkseigene und genossenschaftliche Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie an Produktionsgenossenschaften des Handwerks gelten gesonderte Rückzahlungsfristen.

(8) Für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen nicht in Anspruch genommene eigene finanzielle Mittel, nicht verwendete Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie den Betrieben und Kombinatene verbleibende Mittel aus der Überbietung oder Übererfüllung der Effektivitätsziele können für eine vorfristige Kredittilgung eingesetzt werden. Bei einer vorfristigen Kreditrückzahlung kann die Bank Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % gewähren. Bei zeitweiligen Rückständen in der Bildung der Investitionsfonds gemäß Abs. 1 kann die Bank eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist mit den Kombinatene und Betrieben vereinbaren.

(9) Für ausgewählte Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sowie zur Stimulierung der umfassenden Anwendung von Schlüsseltechnologien mit hohen ökonomischen Ergebnissen kann die Bank Grundmittelkredite mit Vorzugsbedingungen durch Anwendung von Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8 % gewähren. Voraussetzung ist, daß die dafür festgelegten staatlich normativen Anforderungen an die Realisierungsdauer und an eine hohe Effektivität eingehalten bzw. überboten werden. Werden die im Kreditvertrag vereinbarten Leistungs- und Effektivitätsanforderungen nicht erfüllt, entfallen die Vorzugsbedingungen. Über die Gewährung von Zinsabschlägen für Kredite für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist durch den Präsidenten der Staatsbank der DDR im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu entscheiden.

(10) Werden Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel noch nicht zur Verfügung, gewährt die Bank hierfür Kredite mit Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8 %.

(11) Für Investitionen, die durch Mobilisierung von Reserven, insbesondere auf Grund einer Übererfüllung der geplanten Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln und des Kaufs gebrauchter Grundmittel, kurzfristig realisierbar sind, kann die Bank Rationalisierungskredite gewähren, wenn die Rückzahlung aus eigenerwirtschafteten Mitteln gesichert wird. Bei besonders hoher Effektivität und kurzer Rückflußdauer kann die Bank Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % anwenden.

(12) Sollen Grundsatzentscheidungen über Investitionen, die mit Kredit finanziert werden, auf Grund veränderter Bedingungen im Rahmen der Rechtsvorschriften neu getroffen werden, so ist bei Auswirkungen auf die Effektivität, den Krediteinsatz oder die Kredittilgung vorher die Zustimmung der Bank einzuholen.

(13) Die Bank kann für Grundmittelkredite Zinszuschläge bis auf einen Gesamtzinssatz von 8 % bei nicht rechtzeitiger Schaffung der Kreditvoraussetzungen oder Nichterfüllung von Bedingungen der Kreditzusage anwenden.

(14) Die Bank übt unabhängig von der Finanzierungsquelle eine ökonomische Kontrolle durch die Mark über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen der Kombinate und Betriebe aus. Sie kontrolliert schwerpunktmäßig

- den ökonomisch effektiven Einsatz der Investitionsfonds,
- die ordnungsgemäße, vorhabenkonkrete Vorbereitung und Planung der Investitionen einschließlich der Einbeziehung des Nutzeffekts in den Plan,
- die Sicherung der Wiedererwirtschaftung der Mittel im Rahmen der Eigenerwirtschaftung.

Die Bank übergibt ihre Kontrollergebnisse den Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe sowie den Ministern. Treten Rückstände bei der Vorbereitung oder Durchführung von Investitionen, bei ihrer Inbetriebnahme, der Erwirtschaftung des Nutzeffekts oder der Kreditrückzahlung auf, kann die Bank erforderliche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung von den Kombinatene und Betrieben fordern und dazu Vorschläge unterbreiten. Sie kann bei Gesetzesverletzungen zeitweilig die entsprechenden finanziellen Mittel der Investitionsfonds in der volkseigenen Wirtschaft bis zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit sperren.“

§ 2

Der Abs. 6 des § 9 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bank gewährt zusätzliche Kredite zur Finanzierung operativer Bestände im volkswirtschaftlichen Interesse auf der Grundlage einer vom Präsidenten der Staatsbank der DDR im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen festgelegten Nomenklatur der Kreditobjekte und differenzierter Zinssätze von 1,8 bis 5 %.“